

3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 17b Abs. 3, § 18 und § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 1, 3 Satz 1, 45 Abs. 1, 46 Abs. 3 Satz 1 und § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein vom 13. November 2019 (GVOBl. S-H. S. 425), sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 9. Oktober 2023 die dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Art. 1 Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Abwasserzweckverband ist im Gebiet der Stadt Heide sowie der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden und Ostrohe gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Landeswassergesetz und der §§ 18, 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und von Abwasser aus abflusslosen Gruben i.S.d. § 44 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz im Gebiet der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden und Ostrohe ist dem Abwasserzweckverband nicht übertragen worden; dafür ist er nicht zuständig.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Dem Abwasser gleichgestellt ist solches Wasser, das, ohne verschmutzt zu werden, in betrieblichen Prozessen eingesetzt und nach ausdrücklicher und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abwasserzweckverbandes der Abwasseranlage zugeführt wird, z.B. Kühlwasser oder Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Betriebswasser - soweit dieses ohne Zusatzstoffe mechanisch aufbereitet wurde - sowie für Filterrückspülwasser aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Schwimm- und Badebeckenwasser. Dem Abwasser gleichgestellt ist außerdem Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstiges Wasser, das nach ausdrücklicher und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abwasserzweckverbandes der Abwasseranlage zugeführt wird. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten die in § 9 Abs. 3 dieser Satzung genannten Stoffe.

3. In § 8 „Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts“ wird Abs. 2 wie folgt abgeändert:

- (2) Soweit der Abwasserzweckverband für Grundstücke keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem oder im Mischsystem vorhält und betreibt, kann er Grundstückseigentümer für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen, wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist. Das Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer besteht auch in diesen Fällen nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen.

Eine Einleitung von Abwasser in die zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gehörenden Abwasseranlagen auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Genehmigung des Abwasserzweckverbands erfolgen. Dies gilt auch bei Einleitungen über die Straßenentwässerungsanlagen.

4. In § 9 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts“ wird Abs. 1 um einen Satz ergänzt:

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und der Abwasserzweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Die Anschlüsse sind entsprechend herzustellen.

5. In § 9 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts“ wird Abs. 6 wie folgt geändert:

- (6) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind
- a) unvermeidbare Spuren der in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

6. In § 9 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts“ wird in Abs. 7 der letzte Satz gestrichen:

- (7) Grund-, Drainage- und Quellwasser, sowohl aus landwirtschaftlichen Drainagen, als auch aus Hausdrainagen, sowie sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) darf nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Abwasserzweckverbands eingeleitet werden.

7. In § 9 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts“ wird Abs. 8 wie folgt geändert:

- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Abwasserzweckverbands eingeleitet werden. Gleiches gilt für Filtrerrückspülwasser aus der Aufbereitung von Betriebswasser - soweit dieses ohne Zusatzstoffe mechanisch aufbereitet wurde - sowie für Filtrerrückspülwasser aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Schwimm- und Badebeckenwasser.

8. In § 9 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts“ wird Abs. 11 wie folgt geändert:

- (11) Der Abwasserzweckverband kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt, wenn die Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dieses erfordert. Dies gilt auch, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund von Störfällen Schmutzwasser, das den Anforderungen der nachfolgenden Absätze nicht entspricht, eingeleitet werden könnte. Er kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbands. Vor Inbetriebnahme ist der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlage dem Abwasserzweckverband zu bescheinigen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

9. In § 9 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts“ wird Abs. 13 wie folgt geändert:

- (13) Der Abwasserzweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann der Abwasserzweckverband auf Antrag die Einleitung von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser, wie z.B. wild abfließendem Wasser (§ 37 WHG), sowie von Kühl- und Filtrerrückspülwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Abwasserzweckverbands zulassen; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung zu regeln. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung des Abwasserzweckverbands wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Auch werden für die Einleitung Abgaben erhoben nach der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat seinem Antrag die von dem Abwasserzweckverband verlangten Nachweise beizufügen.

10. In § 9 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts“ wird um die Absätze 17 bis 19 ergänzt:

- (17) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlagen oder die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangen, so ist der Abwasserzweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (18) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 3 handelt, hat nach Aufforderung durch den Abwasserzweckverband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen - insbesondere Messeinrichtungen - vorzuhalten. Der Abwasserzweckverband kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt.
- (19) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem Abwasserzweckverband mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Abwasserzweckverband vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dieses gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

11. In § 10 „Anschluss- und Benutzungszwang“ wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Abwasserzweckverbands liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 44 Abs. 2 LWG an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen. Der Abwasserzweckverband gibt jeweils bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind. Mit dieser Bekanntmachung wird der Anschlusszwang für den jeweiligen Bereich und die bezeichneten Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.

12. In § 10 „Anschluss- und Benutzungszwang“ wird Abs. 2 um einen Halbsatz ergänzt:

- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 44 Abs. 2 LWG zu erfüllen.

13. In § 10 „Anschluss- und Benutzungszwang“ wird Abs. 3 um einen Satz ergänzt:

- (3) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen.

14. In § 10 „Anschluss- und Benutzungszwang“ wird Abs. 4 um einen Satz ergänzt:

- (4) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen. Auf Grundstücken, deren Abwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden kann, dürfen behelfsmäßige Entwässerungseinrichtungen, wie Grundstückskläranlagen, Abortgruben, Trockenaborte, usw. nicht mehr angelegt und benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 11 erteilt wird.

15. § 10 „Anschluss- und Benutzungszwang“ wird um den Absatz 7 erweitert:

- (7) Niederschlagswasser ist geordnet in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen zu übergeben und darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- und Wegeflächen abgeleitet werden.

16. In § 11 „Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang“ wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei dem Abwasserzweckverband zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser abgeleitet und behandelt werden soll. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 2 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zur Vorhaltung und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube.

17. In § 12 „Antragsverfahren“ wird Abs. 3 Buchstabe c) wie folgt geändert:

- c) alle Angaben, die der Zweckverband bzw. die zuständige Behörde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer benötigt.

18. In § 12 „Antragsverfahren“ wird Abs. 5 wie folgt geändert:

- (5) Der Antrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.

19. In § 13 „Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren“ wird Abs. 2 wie folgt geändert:

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen - einschließlich Kleinkläranlagen, Nachklärteichen und abflussloser Gruben - sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

20. In § 13 „Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren“ wird Abs. 3 wie folgt ergänzt:

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem der Abwasserzweckverband die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage und den Übergaberevisionsschacht abgenommen hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung des Abwasserzweckverbandes nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Vor der Abnahme ist eine Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein Dichtigkeitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt der Abwasserzweckverband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen. Bei Durchführung der Arbeiten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nach § 16 Abs. 2 Satz 6 kann der Abwasserzweckverband auf die Abnahme verzichten; der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband dann eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten von dem fachlich geeigneten Unternehmer vorzulegen.

21. In § 14 „Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle“ wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt der Abwasserzweckverband, der auch Eigentümer der Grundstücksanschlusskanäle ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt

der Abwasserzweckverband, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt der Abwasserzweckverband dabei begründete Wünsche des Grundstückseigentümers. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben kann außerhalb des Grundstückes auf öffentlichem Grund und Boden ein Kontrollschacht angeordnet werden.

22. In § 14 „Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle“ wird Abs. 4 wie folgt geändert:

- (4) Der Abwasserzweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal oder über Grundstücksentwässerungsanlagen des Nachbargrundstücks zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung im Grundbuch oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung durch Eintragung im Grundbuch und eine Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossenes Grundstück gilt als angeschlossen.

23. In § 15 „Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle“ wird Abs. 4 um einen Satz ergänzt:

- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind dem Abwasserzweckverband sofort mitzuteilen. Hat der Anschlussnehmer diese Beschädigungen, Verstopfungen oder sonstigen Störungen zu vertreten, trägt er die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten.

24. In § 16 „Grundstücksentwässerungsanlage“ wird Abs. 2 wie folgt geändert:

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Er hat den Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln der Grundstücksentwässerungsanlage geltend machen.

Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete, anerkannte Unternehmen ausgeführt werden. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

25. In § 16 „Grundstücksentwässerungsanlage“ wird Abs. 4 wie folgt geändert:

- (4) Ein erster Übergaberevisionsschacht ist an zugänglicher Stelle, in einem Abstand von 1 Meter bis zu 1,50 Meter, aber möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der öffentlichen Straße gemäß § 2 StrWG oder dem Privatgelände, wo der öffentliche Abwasserkanal (Sammler) liegt, zu errichten. Übergaberevisionsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Die Übergabeschächte und die weiteren Kontrollschächte sind mit offenem Durchlaufgerinne auszuführen und bis Geländeoberkante hochzuführen.

26. In § 16 „Grundstücksentwässerungsanlage“ wird Abs. 6 wie folgt geändert:

- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des Abwasserzweckverbands eingeleitet wird. Im Einzelfall können darüberhinausgehende weitere Anforderungen an den Bau von Vorbehandlungsanlagen gestellt werden. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist dem Abwasserzweckverband nachzuweisen. Machen besondere Umstände (z.B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat der Anschlussnehmer dies sofort zu veranlassen. Er haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht rechtzeitige Entleerung entsteht. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Anschlussnehmers zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt. Die ordnungsgemäße Entleerung ist dem Abwasserzweckverband innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert nachzuweisen.

Für Abscheideranlagen gilt insbesondere, dass

- a) Bemessung, Einbau und Betrieb der Abscheideranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Vorgaben des Herstellers sind zu beachten.

Bei Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind insbesondere die DIN EN 1825 Teil 1 und 2, DIN 4040-100, DWA-M 167 1 + 3 zu beachten.

Bei Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind insbesondere die DIN EN 858 Teil 1 + 2, DIN 1999-100, DWA-M 167 1, 2 + 5 sowie landesrechtliche Regelungen für Schleswig-Holstein zu beachten.

- b) Grundstückseigentümer mit Fett- oder Stärkeabscheideranlagen
- die Inbetriebnahme dieser Abscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem Abwasserzweckverband mitzuteilen haben,
 - die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für diese Abscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem Abwasserzweckverband mitzuteilen haben,
 - die Abscheideranlagen so anzulegen haben, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Eine Wiederbefüllung mit aufbereitetem Abwasser ist nicht gestattet.
- c) Das entnommene Abscheidegut darf nicht eigenmächtig - weder an der Abscheideranlage noch an einer anderen Stelle - der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Bei den von dem Abwasserzweckverband entleerten Abscheideranlagen erwirbt der Abwasserzweckverband das Eigentum an dem Abscheidegut. Die dort enthaltenden Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- d) Betriebstagebücher für den ordnungsgemäßen Betrieb von Vorbehandlungsanlagen müssen tagesaktuell geführt werden. Die Wartung, Reinigung und Entsorgung muss regelmäßig nach Herstellervorgabe, gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe des Abwasserzweckverbands erfolgen. Dies gilt insbesondere für die alle fünf Jahre durchzuführende Generalinspektion. Entsprechende Nachweise sind zu führen und müssen vor Ort zur Einsicht vorliegen. Die Ergebnisse der Generalinspektion sind dem Abwasserzweckverband unaufgefordert zu übermitteln. Der Einsatz biologisch aktiver Mittel im Abscheidesystem ist nicht zulässig.

Der Anschlussnehmer hat dem Abwasserzweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- Abscheideranlagen nicht mehr benötigt werden,
- Abscheideranlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder
- im Rahmen der wiederkehrenden Funktions- und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.

27. In § 16 „Grundstücksentwässerungsanlage“ wird Abs. 7 wie folgt geändert:

- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den Abwasserzweckverband an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Der Abwasserzweckverband ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an seine Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 12, §13).

28. In § 17 „Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage“ werden die Abs. 1 – 3 neu eingefügt. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze. In den Absätzen 4 und 5 werden Verweise neu aufgenommen bzw. angepasst.

- (1) Der Abwasserzweckverband ist gemäß § 48 Abs. 3 LWG für die Überwachung der Einhaltung der Einleitbedingungen zuständig (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung). Wer Abwasser einleitet, hat damit die Ausübung der Überwachung der Einleitung durch den Abwasserzweckverband zu dulden.

- (2) Die Überwachung der Einleiter auf Einhaltung der abwasserrechtlichen Auflagen erfolgt im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Untersuchungen der Abwasserproben zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit sind - wenn ein Schnelltest nicht ausreichend ist - nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V. oder anderen Methoden durchzuführen.

- (3) Ein Überwachungsvorgang erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:
 - a) Überprüfung von Entwässerungssystemen auf dem Grundstück;
 - b) Funktionskontrollen von betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen;
 - c) Überprüfung von betriebseigenen Messwertaufzeichnungen;
 - d) Kontrolle von Betriebsbüchern, die in Verbindung mit Vorbehandlungsanlagen geführt werden müssen (z.B. Eintragungen über Betriebsstörungen an Abwasservorbehandlungsanlagen, über Chemikalienverbräuche, Wartungsdienste);
 - e) Einsicht in Nachweise über den Verbleib der in den Vorbehandlungsanlagen und Abscheidern anfallenden Abfälle einschließlich Altöl;
 - f) Einsatz von Messgeräten und/oder Probeentnahmegeräten an den Einleitungsstellen und/oder den Abwasservorbehandlungsanlagen;
 - g) Entnahme von Stich-, Misch- und Reihenproben zur Abwasseruntersuchung;
 - h) Analyse der nach f) und g) gezogenen Abwasserproben

- (4) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Abwasserzweckverbandes ist
 - a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,

- d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
- e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen (Abs. 3).

- (5) Wenn es aus den in Absatz 4 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Abwasserzweckverband hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (6) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Abwasserzweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (7) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen zugänglich sein.
- (8) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (9) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der Abwasserzweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

29. In § 18 „Sicherung gegen Rückstau“ wird Abs. 1 wie folgt ergänzt und in zwei Absätze unterteilt:

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Der Abwasserzweckverband haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung. Der Grundstückseigentümer hat den Abwasserzweckverband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene liegt, soweit der Abwasserzweckverband nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in Höhe der Oberkante des Schachtes oberhalb oder unterhalb des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks an dem Abwasserkanal, der die höhere Schachtoberkante hat. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen

durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

30. In § 26 „Auskunfts- und Anzeigepflichten“ wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserzweckverband auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Abwasser, über ihre Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 17 Abs. 8) sowie über sonstiges Wasser, das vom Grundstück abgeleitet wird, zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.

31. In § 27 „Altanlagen“ wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer dem Abwasserzweckverband angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.

32. In § 28 „Haftung“ wird Abs. 4 wie folgt ergänzt

- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Gehen Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

33. In § 28 „Haftung“ wird Abs. 6 wie folgt geändert:

- (6) Wenn abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Nachklärteiche trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammmt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird sie unverzüglich nachgeholt.

34. In § 29 „Ordnungswidrigkeiten“ wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie im Sinne von § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 8 Abs. 2 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über einen Anschlusskanal ohne Einwilligung des Abwasserzweckverbands einleitet;
 - b) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - c) § 9 sowie § 20 Abwasser einleitet;
 - d) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - e) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - f) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - g) § 10 Abs. 1 bis 7 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
 - h) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt; ordnungswidrig handelt insbesondere, wer die ordnungsgemäße Abnahme der Arbeiten durch den Abwasserzweckverband durch Anzeige und Offenhalten der betroffenen Bereiche nicht ermöglicht;
 - i) § 16 Abs. 2 und 9 sowie § 19 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt;
 - j) §§ 17 Abs. 4 und 21 Abs. 1 Beauftragten des Abwasserzweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - k) § 17 Abs. 58 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - l) § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 Kleinkläranlagen, Nachklärteiche oder abflusslose Gruben nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, wartet, entschlammt oder entleert, keine Verträge nach § 21 Abs. 4 abschließt oder nachweist oder Informationen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 unterlässt;
 - m) § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1, 2 und 3 die Wartung, Entleerung oder Entschlammung behindert oder verhindert;
 - n) § 25 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - o) § 9 Abs. 14 sowie § 26 seine Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 9. Oktober 2023



Reiner Frahm

Verbandsvorsteher